

**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40930/2025

Warendorf, 12.06.2026

Die juwi Wind Germany 263 GmbH & Co. KG hat einen Antrag gemäß § 16 BImSchG (Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen) zur Änderung der Betriebsmodi der bereits genehmigten Windenergieanlagen auf den Grundstücken

- Gemarkung Füchtorf, Flur 146, Flurstück 29 für WEA 1,
- Gemarkung Füchtorf, Flur 146, Flurstück 61 für WEA 2
- Gemarkung Füchtorf, Flur 146, Flurstück 66, 67 für WEA 6

vorgelegt.

Antragsgegenstand ist die Anpassung/Optimierung der Betriebsmodi durch den Hersteller Enercon, im Tagbetrieb von Betriebsmodus BM 0 s zu BM 0 s-1 und im Nachtbetrieb für WEA 1 von Betriebsmodus NR II s zu NR IIs-1, für WEA 2 von Betriebsmodus NR VII s zu NR VII s-1 und für WEA 6 von Betriebsmodus NR VI s zu NR VI s-1.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde u.a. eine Schallimmissionsprognose vorgelegt.

Die drei WEA wurden mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG mit vollumfänglicher Umweltverträglichkeitsprüfung am 19.12.2023, Az 63-40956/2021 genehmigt.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Mußmann-Reckermann